

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Der Grosse Rat hat seinem Bureau am 11. Februar 1960 folgenden Anzug F. Müller und Konsorten überwiesen:

«Das Bureau des Grossen Rates wird gebeten, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates zu unterbreiten, dahin gehend, dass

- a) Richter und Ersatzrichter sowie leitende Funktionäre der Strafverfolgungsbehörden in die Begnadigungskommission nicht wählbar sind;
- b) die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission des Grossen Rates auf drei volle Amtsperioden beschränkt wird.

F. Müller, Dr. W. Hänggi, Dr. W. Dannmeyer, Dr. W. Zeugin, P. Stamm, E. Becht, J. Baur, Dr. M. Benkler, E. Ditzler, P. Neidhart, J. Bitterli, Dr. O. Karli, Dr. G. Ott, P. Dürrenmatt, Dr. A. Wieser, P. Brogle, Dr. W. Allgöwer, E. Heuberger, H. Seckinger, Dr. R. Kappenberger, Dr. J. Petitjean.»

Das Bureau des Grossen Rates hat diesen Anzug in zwei Sitzungen behandelt und erstattet folgenden Bericht.

1. Vor allem musste abgeklärt werden, ob die Verwirklichung der Begehren der Anzugsteller nicht gegen die Verfassung oder eine andere gesetzliche Bestimmung verstossen würde.

Das hierüber befragte *Justizdepartement* des Kantons Basel-Stadt hat erklärt, dass die von den Anzugstellern verlangten Beschränkungen der Wählbarkeit gewisser Grossratsmitglieder in Kommissionen eine Abänderung der Kantonsverfassung voraussetze. Im einzelnen führt das Justizdepartement folgendes aus:

«§ 32 der Kantonsverfassung stellt fest, dass zu Mitgliedern des Grossen Rates alle Kantons- und Schweizerbürger wählbar sind, die das Stimmrecht nach § 26 der Verfassung besitzen.

2. Das Bureau des Grossen Rates ist der Ansicht, dass den verfassungsrechtlichen Erwägungen des Justizdepartementes in vollem Umfange beige pflichtet werden muss, und dass daher die Anliegen der Anzugsteller nicht auf dem Wege einer Abänderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates verwirklicht werden können.

Das Bureau beantragt daher dem Grossen Rate, den Anzug als erledigt abzuschreiben.

3. In der Antwort des Justizdepartementes wird die Möglichkeit erwähnt, die Begehren der Anzugsteller ohne rechtliche Festlegung durch freiwillige Vereinbarung unter den Fraktionen zu erfüllen.

Das Bureau des Grossen Rates ist einstimmig der Meinung, dass bei der Bestellung der Begnadigungskommission diese Möglichkeit wahrgenommen werden sollte.

Richter, Ersatzrichter und leitende Funktionäre der Strafverfolgungsbehörden sollten im Interesse des unanfechtbaren Ansehens der Begnadigungskommission auch dann in dieser Kommission nicht mitwirken, wenn sie mit dem zu behandelnden einzelnen Begnadigungsfall direkt bisher nicht in Berührung gekommen sind; das Bureau empfiehlt den Fraktionen, bei der Neuwahl der Begnadigungskommission diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Basel, den 31. März 1960

Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. *H. R. Oeri*.